

**-ENTWURF v. 29.08.2018-**

## **Richtlinie der Stadt Erlangen**

**zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger  
Partnerstädten**

### **1 Zweck der Förderung**

Zweck der Förderung ist der Austausch von Schülerinnen und Schülern der Erlanger Schulen und den Schülerinnen und Schülern der unter Nr. 5 genannten Partnerstädte der Stadt Erlangen.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Schüleraustauschmaßnahmen mit den Erlanger Partnerstädten in Erlangen und in der Partnerstadt, bei denen gemeinsame jugendgemäße und zur Verständigung der Jugendlichen dienende Aktivitäten im Mittelpunkt stehen und gemeinsam Themen erarbeitet werden. Die Förderung bezieht sich bei Veranstaltungen in Erlangen auf die Kosten für das Programm, bei Veranstaltungen in der Partnerstadt auf die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler der Erlanger Schulen.

### **3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten, staatlich genehmigten und kommunalen Schulen in Erlangen. Für den gemeinsamen Austausch mit Rennes ist auch das Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf antragsberechtigt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Erlangen zu Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

### **4 Fördervoraussetzungen**

Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten bei Reisen in die Partnerstädte wird vorausgesetzt. Die Aktivitäten müssen auf einem Konzept beruhen, das die Partner (Schulen) rechtzeitig gemeinsam vorbereitet und vereinbart haben. Dieses Konzept muss Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und Themen der Aktivität beinhalten, insbesondere auch die Mitbestimmung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung beschreiben.

Die Leiterinnen/Leiter der Aktivität sollen über Erfahrungen im Internationalen Schüleraustausch verfügen und auf die Mitarbeit und Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler hinwirken.

Das Programm vor Ort ohne An- und Abreisetag muss mindestens fünf Tage dauern. Die Veranstaltung sollte auf Gegenseitigkeit beruhen, d. h. einer Begegnung im Ausland soll eine Begegnung im Inland folgen. Dies gilt nicht für San Carlos.

## 5 Höhe der Förderung

Aufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Partnerstädte in Erlangen und Umgebung werden mit 1,55 € pro Schülerin/Schüler und Tag, mindestens 55,00 € maximal 550,00 € pro Schüleraustausch je beteiligter Schule gefördert. An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag angerechnet.

Beim Schüleraustausch in den Partnerstädten werden die Fahrtkosten je Schülerin/Schüler wie folgt gefördert:

Partnerstadt	Förderbetrag			
Rennes	55,00 €			
Bozen	55,00 €			
Eskilstuna	75,00 €			
Stoke-on-Trent	75,00 €			
Wladimir	90,00 €			
Besiktas	90,00 €			
San Carlos	150,00 €	und mehr, falls noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen		
Riverside	150,00 €			
Shenzhen	150,00 €			

## 6 Antragsverfahren

Für die Förderung des Schüleraustausches mit den Partnerstädten gilt folgendes Verfahren:

### a) Antragstellung

Der Schüleraustausch muss unter Verwendung eines Antragformulars beantragt werden. Für die jeweilige Maßnahme, in Erlangen oder im Ausland, auch wenn diese im gleichen Kalenderjahr stattfinden, sind getrennte Anträge erforderlich. Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen eingereicht werden. Alle Maßnahmen können nur einmal aus städtischen Mitteln gefördert werden.

Dem Antrag müssen beiliegen:

- ein Konzept gemäß Nr. 4 der Richtlinie
- erwartete Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- Programm mit Erläuterungen

### b) Inaussichtstellung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, erhält die Schule eine vorläufige Bewilligung, worin der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund der im Antrag mitgeteilten Angaben und der zur Verfügung stehenden Mittel

errechnet. In der Regel wird der Zuschuss nach Abgabe des Verwendungsnachweises ausbezahlt. In begründeten Fällen kann eine Abschlagszahlung vor der Maßnahme erfolgen.

### **c) Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen unter Verwendung des Formblattes vollständig eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Teilnehmerliste im Original nach Vordruck mit Unterschriften der Teilnehmer (bei Maßnahmen im Ausland mit den Unterschriften der Schülerinnen und Schüler der Erlanger Schule, bei Maßnahmen in Erlangen mit den Unterschriften der Schülerinnen und Schüler der Partnerstädte)
- Tabellarisches Programm
- Erfahrungsbericht, der einen Vergleich des ursprünglichen Konzepts mit den tatsächlichen Verlauf beinhaltet. Dabei sollten neben dem Erfolg der Veranstaltung auch evtl. auftretende Schwierigkeiten dargestellt werden
- Reisekosten- oder Übernachtungskosten bzw. Programmkosten zur Einsichtnahme (die Originalbelege sind fünf Jahre aufzubewahren)
- Einladung bzw. Bestätigung der Schulen der Partnerstädte

### **d) Bewilligung der Förderung/Auszahlung**

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise stellt das Schulverwaltungsamt eine endgültige Bewilligung aus. Sollten sich die nachgewiesenen Kosten, Teilnehmerzahlen oder Begegnungstage gegenüber den Angaben bei der Antragsstellung verringert haben, wird der endgültig zu bewilligende Betrag entsprechend geringer festgesetzt.

Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Förderbeträge werden nur auf Konten der Schule überwiesen. Die Förderung entfällt, sofern die tatsächliche Durchführung der Veranstaltungen nicht den Richtlinien entspricht.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Erlangen, den xx.xx.2018

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister